



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1991

Nummer 43

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
23210	10. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO –	882
2370	2. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz . . . . .	882
764	31. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster . . . . .	884
913	25. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau . . . . .	885

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
18. 6. 1991	Landschaftsverband Rheinland Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	889

23210

**Änderung  
der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung  
über bautechnische Prüfungen  
– VV BauPrüfVO –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 10. 5. 1991 – II B 5-111

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO – RdErl. d. Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1985 – SMBI. NW. 23210 – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12.11 und 12.12 erhalten folgende Fassung:
  - 12.11 Folgende Stellen sind Prüfämter für Baustatik:
    1. das Ministerium für Bauen und Wohnen – Prüfamt für Baustatik – Nördlicher Zubringer 5, 4000 Düsseldorf 30,
    2. nur für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fliegenden Bauten: die Prüfstelle für Statik des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Am Grauen Stein 1, 5000 Köln 91, und die Prüfstelle für Statik des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V., Steubenstraße 53, 4300 Essen 1.
  - 12.12 Das Ministerium für Bauen und Wohnen – Prüfamt für Baustatik – nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
    - Prüfung von schwierigen statischen Berechnungen in Sonderfällen,
    - Prüfung von schwierigen Bauvorhaben besonderer Art,
    - Typenprüfungen (§ 67 Abs. 3 BauO NW),
    - Prüfung von statischen Berechnungen zu Typengenehmigungen (§ 73 BauO NW),
    - Beratung der Bauaufsichtsbehörden und der Prüfingenieure für Baustatik in grundsätzlichen Fragen der Standsicherheit, des konstruktiven Brandschutzes und des Schallschutzes,
    - Unterstützung der Bauaufsichtsbehörden bei der Begutachtung von Bauschäden in schwierigen Fällen,
    - Überwachung der bauaufsichtlichen Prüftätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und der Prüfingenieure für Baustatik.
2. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 19.15 werden die Worte „Landesprüfamt für Baustatik“ durch die Worte „Ministerium für Bauen und Wohnen – Prüfamt für Baustatik –“ ersetzt. Nummer 19.15 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) In Nummer 19.16 werden die Worte „Landesprüfamt für Baustatik“ durch die Worte „Ministerium für Bauen und Wohnen – Prüfamt für Baustatik –“ ersetzt. Nummer 19.16 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) In Nummer 19.17 werden die Worte „Landesprüfamt für Baustatik“ durch die Worte „Ministerium für Bauen und Wohnen – Prüfamt für Baustatik –“ ersetzt. Nummer 19.17 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

II.

Der RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NW. 1991 S. 882.

2370

**Richtlinien  
für die Zulassung  
von Unternehmen als Betreuungsunternehmen  
nach § 37 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 2. 5. 1991 – IV B 2-8001 – 215/91

Für die Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bestimmt:

- 1 Anforderungen an Betreuer
  - 1.1 Nach § 37 Abs. 1 II. WoBauG muß der Betreuer oder der Beauftragte eines Bauherren die für die technische und wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung eines öffentlich geförderten Bauvorhabens erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Voraussetzung muß entsprechend auch bei Bauvorhaben gegeben sein, die mit nicht öffentlichen Mitteln gefördert werden.
  - 1.2 Ein gewerbsmäßiger Betreuer von Bauvorhaben bedarf nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG in der Fassung des Artikel 22 Abs. 1 Nr. 3 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) ab 1. 1. 1990 einer Zulassung als Betreuungsunternehmen.

Die Zulassung ist einem gewerbsmäßigen Betreuer nur zu erteilen, wenn er

  - die für diese Aufgabe erforderliche Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) und
  - die für Betreuungen erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweist.

Die Zulassung kann auch einem nichtgewerbsmäßigen Betreuer, z.B. einem Architekten, erteilt werden. Dieser bedarf dann keiner Erlaubnis nach § 34c GewO.
- 1.3 Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Zulassung kann auf Antrag auch für ein einzelnes Bauvorhaben erteilt werden; die Zulassungsstelle kann in diesem Fall die in der Anlage genannten Prüfungskriterien einschränken.
- 1.4 Für Unternehmen, die am 31. 12. 1989 nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht Betreuungsunternehmen waren oder als solche zugelassen waren oder galten, gelten die in Nummer 1.2 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis zum 31. 12. 1993 als erfüllt, wenn nicht vorher die Bestimmung oder Zulassung als Betreuungsunternehmen widerrufen wird. Der Zulassung können nachträglich Auflagen beigefügt werden, beigefügte Auflagen können geändert oder ergänzt werden.
- 1.5 Eignung und Zuverlässigkeit sind in der Regel nur dann gegeben, wenn der Betreuer
  - a) mindestens in den letzten drei Jahren nicht nur vereinzelt im geförderten Wohnungsbau als Bauherr Bauvorhaben durchgeführt oder als Betreuer im fremden Namen und für fremde Rechnung Bauvorhaben technisch oder wirtschaftlich vorbereitet oder durchgeführt hat; bei Betreuer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann die Zulassung befristet ausgesprochen werden;
  - b) personell und organisatorisch geeignet ist und im geförderten Wohnungsbau hinreichende Kenntnisse aufweist;
  - c) die Gewähr bietet, daß er seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und entsprechend den Förderungsbestimmungen durchführt, und keine Tatsachen bekannt sind, die seine Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit in Frage stellen;
  - d) nach den gesamten Einkommens- bzw. Ertrags- und Vermögensverhältnissen für die Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und seiner sonstigen Geschäftstätigkeit, insbesondere den fertiggestellten, aber noch nicht abgerechneten, den in der Bauausführung und den in der Planung befindlichen Bauvorhaben einstehen kann.

**Anlage**

Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Runderlaß.

**2 Überwachung der Eignung und Zuverlässigkeit**

2.1 Da bei zugelassenen Betreuungsunternehmen auf eine nähere Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit in der Regel im Einzelfall verzichtet wird, ist es erforderlich, daß die Eignung und Zuverlässigkeit nicht nur einmalig festgestellt, sondern laufend überwacht wird.

Die zugelassenen Betreuungsunternehmen haben sich daher jährlichen Prüfungen durch den vorgeschriftenen oder zugelassenen Prüfungsverband, dem sie angehören, oder durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu unterziehen; aus besonderem Anlaß kann die Zulassungsstelle eine außerordentliche Prüfung auf Kosten des Betreuungsunternehmens durch einen von ihr bestimmten geeigneten Prüfer anordnen.

Die Prüfungsberichte sind bis zum 31. 12. eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr – bei Geschäftsjahren, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs – vorzulegen und sollen Angaben enthalten über die

- a) rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Betreuungsunternehmens,
- b) wohnungswirtschaftliche Tätigkeit unter besonderer Beachtung der Betreuungstätigkeit,
- c) Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens unter besonderer Beachtung der Baubuchführung und der Baugeldkontrolle,
- d) wirtschaftliche Lage unter Berücksichtigung der laufenden und in der Planung befindlichen Bauvorhaben, insbesondere
  - bei natürlichen Personen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Berücksichtigung der Schulden, Belastungen und Eventualverbindlichkeiten
  - bei juristischen Personen über die Vermögens- und Kapitalverhältnisse, die Ertragslage und die Liquidität inklusive des Jahresabschlusses mit Erläuterungen und Lagebericht,
- e) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Im übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Anlage zu diesem Runderlaß entsprechend.

Die Zulassungsstelle kann weitere Nachweise fordern und Gutachten einholen.

2.2 Die Zulassungsstelle hat die Betreuungsunternehmen u.a. anhand der Prüfungsberichte darauf zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung noch vorliegen. Ergeben sich dabei oder sonst durch die Tätigkeit oder das Verhalten des Betreuungsunternehmens Beanstandungen, ist die Zulassung zu widerrufen, wenn feststeht, daß als schwerwiegend erkannte Mängel nicht beseitigt werden können oder wenn das Betreuungsunternehmen solche Mängel bis zu Ablauf der gesetzten Frist nicht beseitigt hat. Vor dem Widerruf sind das Betreuungsunternehmen und gegebenenfalls der Prüfungsträger anzuhören.

Die Zulassung ist ohne Fristsetzung unverzüglich zu widerrufen, wenn über das Vermögen des Betreuungsunternehmens das Konkursverfahren oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist oder eine Haftanordnung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ergangen ist, oder wenn der Zulassungsstelle vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben im Zusammenhang mit der Zulassung als Betreuungsunternehmen gemacht worden sind.

2.3 Die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden nach der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I, S. 2479) bleiben unberührt.

**3 Zuständige Zulassungsstelle und Geltungsbereich der Zulassung**

3.1 Zulassungsstelle ist nach § 5 Nr. 7 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungs-

wesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1986 (GV. NW. S. 595) – SGV. NW. 237 – die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.2 Die Zulassung gilt nur für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zulassung eines anderen Bundeslandes gilt nicht im Land Nordrhein-Westfalen.

**4 Verfahren und Entscheidung**

4.1 Der Antrag auf Zulassung als Betreuungsunternehmen ist bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen.

4.2 Vor der Entscheidung über die Zulassung hat die Wohnungsbauförderungsanstalt in der Regel auf dem Dienstweg eine Stellungnahme der Bewilligungsbehörde einzuhören, in deren Bezirk das Betreuungsunternehmen vorwiegend tätig war; bei Unternehmen, die Mitglied eines Wohnungswirtschaftlichen Verbandes sind, ist auch der Verband zu hören.

Von dem Antragsteller ist die Vorlage des Erlaubnisbescheides nach § 34c GewO zu verlangen.

4.3 In dem Zulassungsbescheid ist der Widerruf aus den in Nummer 2.2 genannten Gründen vorzubehalten.

In dem Zulassungsbescheid ist zur Auflage zu machen, daß

- a) die Verpflichtungen nach diesem Runderlaß, insbesondere nach Nummer 2.1 eingehalten werden,
- b) Betreuungsverträge nur nach einem von der Zulassungsstelle herausgegebenen oder von ihr genehmigten Muster geschlossen werden; die Genehmigung zur Verwendung eigener Muster des Betreuungsunternehmens ist zu befristen, bis die Zulassungsstelle ein eigenes Muster herausgegeben oder das Muster eines Wohnungswirtschaftlichen Verbandes genehmigt hat.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet der für die Durchführung des § 34c GewO zuständigen Kreisordnungsbehörde eine Durchschrift des Zulassungsbescheides und eventuellen Widerrufbescheides. Die Wohnungsbauförderungsanstalt führt ein Verzeichnis der zugelassenen Betreuungsunternehmen. Sie stellt den Regierungspräsidenten und den Bewilligungsbehörden die jeweils neueste Fassung dieses Verzeichnisses zur Verfügung.

4.4 Die Bewilligungsbehörde, die für die Durchführung des § 34c GewO zuständige Kreisordnungsbehörde und die Regierungspräsidenten haben die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von Umständen erhalten, aus denen geschlossen werden kann, daß ein Betreuungsunternehmen nicht mehr die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, wenn die Erlaubnis nach § 34c GewO zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder Interessenkonflikte zu befürchten sind.

4.5 Unternehmen, die als zugelassen gelten, ist auf Antrag ein bis zum 31. 12. 1993 befristeter Bescheid darüber zu erteilen, daß sie Betreuungsunternehmen sind.

**5 Gebühr für die Zulassung**

Der Bescheid über die Zulassung als Betreuungsunternehmen ist nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300) – SGV.NW.2011 –, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 29.1.16 des Allgemeinen Gebührentarifs DM 200,– bis DM 600,–.

**6 Kleinsiedlungsträger**

Für die Zulassung von Unternehmen als Kleinsiedlungsträger nach § 58 Abs. 1 II. WoBauG gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

**7 Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1977 (SMBL. NW. 2370) außer Kraft.

Bei Eilbedürftigkeit kann die Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 31. Dezember 1991 aufgrund vorläufiger Prüfung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall bereits vor Erteilung des Zulassungsbescheides mitteilen, daß aus ihrer Sicht gegen die Betreuung eines bestimmten Bauvorhabens durch den Antragsteller keine Bedenken bestehen.

### Anlage

zum RdErl. vom 2. 5. 1991  
MBI. NW. 1991 S. 882/SMBI. NW. 2370

Kriterien für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit bei der Zulassung von Betreuungsunternehmen.

#### I.

#### Prüfung der Eignung

##### 1. Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit

- a) Vor Zulassung ist in der Regel über Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit des Betreuers im geförderten Wohnungsbau eine Stellungnahme der Bewilligungsbehörde einzuholen. Diese muß sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Baudurchführung, die Zügigkeit der Bauabrechnungen, die sorgfältige Beratung über die Tragbarkeit der Belastung sowie auf festgestellte Baumängel und Beschwerden der Bauherren erstrecken.
- b) Von dem Unternehmen vorzulegende Unterlagen:
  - aa) eine Übersicht über die Bau- und Betreuungstätigkeit höchstens der letzten 3 Jahre und des laufenden Jahres sowie der in Planung befindlichen Vorhaben, untergliedert nach gefördertem Wohnungsbau und sonstiger Betreuungs- und Bautätigkeit und nach Art, Ort, Herstellungskosten; Nachweis der Tatsache der Förderung (Art, Bewilligungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides); auf Anforderung Betreuungsverträge;
  - bb) bei juristischen Personen: von geeigneten Prüfern (§ 319 HGB, Artikel 55 EGHGB § 55 GenG) testierte Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre;
  - cc) bei natürlichen Personen: von geeigneten Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern testierte Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der letzten 3 Jahre.

##### 2. Organisatorische Verhältnisse

Bei der Prüfung der organisatorischen Verhältnisse juristischer Personen (incl. Personenhandelsgesellschaften und dergl.) ist folgendes zu beachten:

- a) Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung, neuester Handels- (Genossenschafts-, Vereins-) Registerauszug, Mitteilung der derzeitigen Gesellschafter, Inhaber, Geschäftsführer, soweit sie sich nicht aus den vorgenannten Unterlagen ergeben;
- b) bei Beteiligungen oder faktischen Verflechtungen sind die verflochtenen Unternehmen, ggf. Organisationsverträge, Ergebnisabführungsverträge, einzubeziehen;
- c) Haftungsverhältnisse;
- d) Vertretungsbefugnis;
- e) Personalaufbau und -bestand des Unternehmens;
- f) Organisation des Unternehmens, insbesondere von Rechnungswesen, Baubuchführung, Baugeldkontrolle, Baukalkulation, Vergabeverfahren, örtliche Bauüberwachung und Bauabrechnung;
- g) betriebsinterne Eigenkontrolle

##### 3. Personelle Eignung

Der (Die) Inhaber bzw. die mit der Leitung des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen müssen die erforderliche fachliche Eignung besitzen; insbesondere müssen sie hinreichende Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungs-

bestimmungen des gesamten Förderungsrechtes haben. Die erforderlichen Nachweise sind in geeigneter Weise – u. a. durch Darlegung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges – zu erbringen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, ob der Betreuer aufgrund einer Verflechtung mit einem in der Bau- bzw. Wohnungswirtschaft tätigen Unternehmen neben seinen Betreuungsleistungen gleichzeitig Bau- oder sonstige Leistungen an dem zu betreuenden Bauvorhaben erbringt und somit eine Interessenkollision zu befürchten ist.

#### II.

#### Prüfung der Zuverlässigkeit

##### 1. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Betreuer muß geordnete Einkommens- bzw. Ertrags- und Vermögensverhältnisse sowie eine angemessene Eigenkapitalausstattung nachweisen; bei privatrechtlich unbegrenzt haftenden Unternehmensinhabern oder Gesellschaftern muß entsprechendes Privatvermögen vorhanden sein. Bei der Prüfung ist auch der Finanzbedarf für die anderen wohnungswirtschaftlichen und sonstigen Tätigkeiten des Betreuers zu berücksichtigen.

Geordnete Vermögensverhältnisse liegen insbesondere dann nicht vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder wenn er in das vom Konkurs- oder Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 107 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.

##### 2. Persönliche Zuverlässigkeit der Inhaber und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen

Die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, Konkursvergehen oder Vergleichsvergehen rechtskräftig verurteilt worden ist.

– MBI. NW. 1991 S. 882.

#### 764

#### Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 31. 5. 1991 –  
421 – 64 – 11 – 2 – 8/91

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster (WestLB) hat am 13. Mai 1991 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 382) – SGV. NW. 764 – folgende Änderung der Satzung vom 19. September 1975 (SMBI. NW. 764) mit Wirkung vom 1. Juli 1991 beschlossen:

##### 1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Geschäftszweck

(1) Der WestLB obliegen die Aufgaben einer Staats- und Komunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie betreibt bankmäßige Geschäfte aller Art. Die WestLB ist mündelsicher im Sinne des § 1808 BGB.

(2) Als Staats- und Komunalbank unterstützt sie das Land Nordrhein-Westfalen, seine kommunalen Körperschaften, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahestehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(3) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen durch eine

geeignete Anlagepolitik und stellt den Sparkassen angemessene Liquiditätskredite bereit. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.

- (4) Die WestLB ist berechtigt,
- a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- b) eine Bausparkasse unter der Bezeichnung Landes-Bausparkasse und der Kurzbezeichnung LBS nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097) als rechtlich unabhängige Einrichtung zu betreiben,
- c) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,
- d) sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an Verbänden sowie an Unternehmen zu beteiligen und eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten.

(5) Die Geschäfte der WestLB sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

**§ 16**  
**Prüfungsausschuß**

- (1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis g einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen und die Sparkassen- und Giroverbände jeweils 3 sowie die Landschaftsverbände 2 Mitglieder.
- (3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuß tritt bei Bedarf zusammen. Er hat das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer zu beraten und kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuß.
- (6) Der Vorstand nimmt auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17**  
**Kreditausschuß**

- (1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis g einen Kreditausschuß.
- (2) Der Kreditausschuß besteht aus 15 Mitgliedern des Verwaltungsrats, und zwar
  - a) den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis f
  - b) 9 weiteren Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe g; hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen 4, die Sparkassen- und Giroverbände 3 und die Landschaftsverbände 2 Mitglieder.
- (3) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen die Verbandsvorsteher der Sparkassen- und Giroverbände. Der Verwaltungsrat benennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der Sparkassen- und Giroverbände.
- (4) Kredite werden vom Vorstand beschlossen. Der Kreditausschuß entscheidet über die Zustimmung zu Organkrediten gemäß § 15 KWG, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidialausschusses gegeben ist. Er ist über die Kredite, die eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Größenordnung übersteigen, zu unterrichten. Einzelheiten werden in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Kreditausschuß tritt bei Bedarf zusammen.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses teil.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderungen der Satzung am 31. Mai 1991 genehmigt.

– MBl. NW. 1991 S. 884.

**913**

**Güteüberwachung  
von Mineralstoffen im Straßenbau**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – III B 6 – 32-40 (45) –  
u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV A 3 – 953-26308 –  
v. 25. 4. 1991

Der Bundesminister für Verkehr hat die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau – RG Min StB“ für die Bundesfernstraßen eingeführt. Ich weise auf diese Richtlinien hin und empfehle deren Anwendung bei Baumaßnahmen an Straßen. Bei der Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffe) und industriellen Nebenprodukten sind sie im Erd- und Straßenbau von allen Straßenbaulastträgern mit den folgenden Ergänzungen zu beachten:

**1 Allgemeines**

Sofern für industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe eine Güteüberwachung zur Einhaltung von Güteanforderungen vereinbart wird, muß diese Güteüberwachung auf der Grundlage der „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau, RG Min-StB“ aufgebaut sein und den darin gestellten Anforderungen entsprechen.

Die durchzuführenden Prüfungen im Rahmen von Eignungsnachweis, Fremd- und Eigenüberwachung über den Umfang der Anlage 2 der RG Min-StBhinaus richten sich nach dem in diesem Runderlaß bei den jeweiligen Stoffen angegebenen Prüfungskatalog (Tabelle 1).

Tabelle 1

**2 Güteüberwachungsverfahren**

Der Eignungsnachweis und die Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind von Prüfstellen durchzuführen, die von der obersten Straßenbaubehörde nach den „Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, RAP Stra“ entsprechend dem Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 3. 1991 – Prüfstellen für den Straßenbau – (SMBL. NW. 913) anerkannt sind.

Die mit der Güteüberwachung gemäß RG Min-StB nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle kann sich eines Instituts zur Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Merkmale (Prüfungskatalog der jeweiligen Stoffe) bedienen. Dieses Institut muß für die durchzuführenden Untersuchungen nach RAP Stra anerkannt sein. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von diesem Institut der mit der Fremdüberwachung beauftragten Prüfstelle zugeleitet. Diese bleibt den Straßenbaubehörden gegenüber verantwortlich.

**3 Ergänzung zur Anlage 1 der RG Min-StB**

- Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau (TL LDS bit)
- Vorläufige Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacke in Tragschichten ohne Bindemittel (VTL LDS ToB)
- Merkblatt über die Verwendung von industriellen Nebenprodukten im Straßenbau
  - Teil: Wiederverwendung von Baustoffen
  - Teil: Müllverbrennungsasche
  - Teil: Schmelzkammergranulat
  - Teil: Steinkohlenflugasche

- Technische Lieferbedingungen für Waschberge
- Merkblatt über Analysenverfahren der im Rahmen der Güteüberwachung zu untersuchenden wasserwirtschaftlichen Merkmale

#### 4 Ergänzung zur Anlage 2 der RG Min-StB

In Tabelle 1 sind die Untersuchungen im Rahmen der laufenden Güteüberwachung in Ergänzung zur Anlage 2 der RG Min-StB angegeben.

#### 5 Grenzwerte der wasserwirtschaftlichen Merkmale für industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe

**Tabelle 2** Die Grenzwerte der Tabelle 2 sind einzuhalten. Überschreitungen sind nur tolerierbar, wenn sie geringfügig und nicht systematisch sind. Eine systematische Überschreitung liegt vor, wenn der zulässige Grenzwert eines Merkmals bei zwei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungsprüfungen überschritten wird. Eine geringfügige, tolerierbare Überschreitung ist gegeben, wenn

- bei HOS, HS, LDS, ES, SKG, SKF und WB II insgesamt max. 1 Merkmal
- bei MVA I + II, RCL I + II und WB I max. 1 Merkmal aus 3 der 4 Gruppen in Tabelle 3

**Tabelle 3** den Grenzwert der Tabelle 2 um die angegebenen Prozentwerte überschreitet. Sofern ein Merkmal der Gruppe 1 im tolerierbaren Rahmen überschritten wird, darf zusätzlich auch der Grenzwert der el. Leitfähigkeit (Gruppe 2) um den angegebenen Prozentwert überschritten werden.

Die Liste der Lieferwerke für Mineralstoffe in Nordrhein-Westfalen und deren Erzeugnisse, die der Güteüberwachung unterliegen (2.4.1 der RG Min), sowie ausländischer Werke und deren güteüberwachten Erzeugnisse (2.4.2 der RG Min) und das Merkblatt über Analysenverfahren der im Rahmen der Güteüberwachung zu untersuchenden wasserwirtschaftlichen Merkmale sind beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, Referat III B 6, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf 1, erhältlich.

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 31. 3. 1987 – SMBI. NW. 913 – wird aufgehoben.

Tabelle 1

Untersuchungen im Rahmen der laufenden Güteüberwachung  
nach "Merkblatt und Richtlinien" in Ergänzung zur Anlage 2 der RG Min-StB 83

Lfd. Nr.	Prüfungen	Prüf- verfahren	HGS/HS	LD/ES-Schläcke	RCL-Baustoffe I + II	NW - Asche I + II	Schmelzgranulat	Steinkohlen- flugasche	Maschberge I + II			
									Güteüber- wachung			
									Eigenschaf- ten	Eigenschaf- ten	Eigenschaf- ten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Gewinnung Aufbereitung Lagerung	TP Min T. 2.1 sinngemäß	X	●	X	●	X	1)	●	X	●	1)
	Stoffliche Zusammensetzung	Merkblatt *							□	●	●	
2	Durchführung der Eigenüberwachung		X	△	X	△	X	●	●	X	△	X
3	Wasserwirtschaftliche Merkmale	Merkblatt des MSV	X	△	X	△	X	●	●	X	●	X
4	Glühverlust	DEV S 3							X	●	X	●
5	Widerstand gegen Verwitterung	TP Min T. 4.2	X	0	X	0	X	●		X	0	
	geg. Wasser aufnahme bei Atm. Druck	DIN 52 103	X	0	X	0	X	●				
	geg. Widerstand gegen Frost	TP Min T. 4.3.1	X	0	X	0	X	●				
	Raumbeständigkeit	TP Min T. 4.2	X	△	X	△	X	●				
6	Widerstand gegen Schlagbeanspruchung Splitt 8/12	DIN 52 115 T.3 DIN 52 115 T.2	X	△	X	△	X	●	X	△	X	0
	Schotter 35/45	DIN 52 115 T.2	X	△	X	△	X	●				
7	Korngrößenverteilung	DIN 52 098 DIN 1996 T. 14 DIN 18 123	X	□	△	X	□	●	X	□	△	X
8	Kornform	DIN 52 114	X	□	△	X	□	●	X	□	△	X
9	Bruchflächigkeit	DIN 52 116						●	X	●	●	X
	Rohdichte	DIN 52 102						●	X	●	●	X
10	Schlittendichte	DIN 52 110	X	□	△	X	□	●	X	□	△	X
	Procordichte	DIN 18 127										X
	Wassergehalt	DIN 18 121 T. 1										□
11	Reinheit schädliche Bestandteile	DIN 52 099 DIN 4226 T. 3 DIN 4030	X	△	X	△	X	●	●	●	●	△
12	Chemische Zusammensetzung							1)	●	●	●	△

Anmerkung: F = Fremdüberwachung \* = Merkblatt Industrielle X = Prüfung  
E = Eigenüberwachung Nebenprodukte FGsv A = im Bedarfsfall

□ = 1 x jährlich 0 = alle 2 Jahre  
△ = 2 x jährlich ● = bei wesentlichen Veränderungen  
○ = 1 x wöchentlich 1) = nach Augen-  
schein täglich

Tabelle 2: Im Rahmen der Güteüberwachung einzuhaltende Grenzwerte für wasserwirtschaftliche Merkmale

	Parameter	Baustoff	HOS	HS	LDS	ES	SKG	SKF	MVA I	MVA II	WB I	WB II	RCL I	RCL II
pH-Wert <sup>1)</sup>	–	9–12,5	9–12,5	10–13	6–9	8–13	7–13	7–13	5,5–10	5,5–10	7–12,5	7–12,5		
El. Leitfähigkeit	mS/m	250	100	500	20	400	500	100	150	150	250	250		
CSB	mgO <sub>2</sub> /kg	2000 <sup>2)</sup>	200 <sup>2)</sup>											
SO <sub>4</sub>	mg/kg	5000	1000				10 000	6000	1200	1500	6000	3000		
Cl	mg/kg						500	2500	300	1500	1500	1500	400	
As	mg/kg						1	1 <sup>4)</sup>	1 <sup>4)</sup>		2	0,5		
Cd	mg/kg							0,05	0,05		0,3	0,1		
Cr VI	mg/kg			0,2	0,3		3,5	0,5	0,5		0,5	0,3		
Cu	mg/kg							3	3		5	1		
Ni	mg/kg										0,5	0,1		
Pb	mg/kg							0,5	0,5		1	0,4		
Zn	mg/kg							3	3		5	2		
Phenolindex	mg/kg										0,5	0,2		
EOX	mg/kg										5	2		
Kohlenwasserstoff	mg/kg													
Ges. organ. C	Gew.-%								5	2,5				
PAK <sup>3)</sup>	mg/kg									2		8	3	
PCB + TCBT	mg/kg										0,05			

Erklärungen:

HOS = Hochofenstckschlacke  
HS = Hüttenasand  
LDS = LD-Schlacke  
ES = ElektrofenschlackeSKG = Schnellkohlenkammergranulat  
SKF = Schnellkohlenfugasche (nicht aus Wirbelschichtfeuerung)  
MVA I = Müllverbrennungsasche mind. 3. Mon. gelagert  
MVA II = wie MVA I, aber mit Reduzierung der leichtlöslichen Bestandteile (zur Zeit noch nicht verfügbar)WB I = Waschberge mit max. 10 Gew.-% Zusatz an Flotationsbergen  
WB II = Waschberge ohne Flotationsberge  
RCL I = Recycling-Baustoff  
RCL II = Recycling-Baustoff, der durch Auswahl der Rohstoffe oder durch verbesserte Aufbereitung schadstoffärmer ist

1) kein Grenzwert; für Reststoff typischer Bereich

2) Wert entspricht Thiosulfatschwefel

3) Summe der in TrinkwNO genannten Einzelverbindungen

4) Zur Erfahrungssammlung zu bestimmen; Wert wird nicht zur Beurteilung herangezogen

5) Summe der polaren und unpolaren organischen Verbindungen im nicht mit Al-Oxid behandelten Extrakt

Tabelle 3: Zulässige Toleranzen

Parametergruppe			Grenzwert gem. Tab. 2	Zul. Über- schreitung in %	Grenzwert gem. Tab. 2	Zul. Über- schreitung in %
1	SO <sub>4</sub> und Cl sowie CSB	mg/kg	≤ 1500	10	> 1500	5
2	El. Leitfähigkeit	mS/m	≤ 100	10	> 100	5
3	Metalle/Metalloide	mg/kg	≤ 1	20	> 1	10
4	Ges. organ. C EOX Kohlenwasserstoff PAK PCB + TCBT Phenolindex	Gew.-% mg/kg mg/kg mg/kg mg/kg mg/kg	50 0,05 1	20 50 50	≥ 1 ≥ 1 ≥ 1	10 20 20

– MBl. NW. 1991 S. 885.

**Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 18. 6. 1991**

Betr.: 5. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 9. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer  
5. Tagung  
auf Freitag, den 5. Juli 1991, 13.00 Uhr,  
nach Köln, Messe, Großer Rheinsaal,  
einberufen worden.

**Tagesordnung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Köln, den 18. Juni 1991

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1991 S. 889.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569